

# Schülerzuteilung und Schulweg



SCHULE GOSSAU

<input type="checkbox"/> Verordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Konzept	<input type="checkbox"/> Richtlinie	<input type="checkbox"/> Weisung			
Archiv-Nr.	06.01 / 09.03.3	Dok.-Nr.	1	Version	24.11.2016	Formular dazu	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verantwortlich	Res	Genehmigt	SB - 12.12.2016	gültig ab	01.08.2017	Ersetzt Ausgabe	01.08.2015

## I. Allgemein

### Art. 1

Gesetzliche Grundlagen

Dieses Reglement ist gestützt auf

- die Volksschulverordnung VSV 412.101
- das Volksschulgesetz VSG 412.100

### Art. 2

Zweck

Das Reglement Schülerzuteilung bestimmt den Rahmen für

- die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Standorten der Schule Gossau,
- die Zumutbarkeit des Schulwegs für Schülerinnen und Schüler,
- die Verfügung von Massnahmen zur Begleitung auf dem Schulweg.

### Art. 3

Geltungsbereich

Es gilt für alle Schülerinnen und Schüler, soweit sie keine individuelle Verfügung der Schulbehörde erhalten haben.

## II. Klassenzuteilung

### Art. 4

Zuteilung von Klassen zu den verschiedenen Standorten

<sup>1</sup> Die Schulbehörde beschliesst über die Führung von Klassen an den verschiedenen Standorten gemäss den vom Kanton bewilligten Stellen, den aktuellen Schülerzahlen und dem vorhandenen Schulraum.

<sup>2</sup> Die Schulbehörde hat dabei das Gesamtwohl der Schule im Fokus.

### Art. 5

Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen

<sup>1</sup> Die Schulleitung teilt die Schülerinnen und Schüler den Klassen zu.

<sup>2</sup> Die Schulleitung strebt dabei die bestmögliche Organisierbarkeit der gesamten Schule unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen an.

<sup>3</sup> Folgende Kriterien werden dabei berücksichtigt:

- Ausgewogenheit der Klassengrösse
- die Erreichbarkeit des Schulstandorts

<sup>4</sup> Müssen Schülerinnen und Schüler dem Schulstandort einer anderen Wacht zugeteilt werden, werden die Eltern frühzeitig informiert und freiwillige Meldungen nach Möglichkeit berücksichtigt.

### III. Schulweg

#### Art. 6

Grundsatz / Zumutbarkeit

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern gemäss § 66 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG).

<sup>2</sup> Die Zumutbarkeit eines Schulweges bestimmt sich nach seiner Länge, nach der Beschaffenheit des Weges und den damit verbundenen Gefahren sowie nach Alter und Konstitution der betroffenen Kinder.

<sup>3</sup> Der Schulweg muss für die Schülerinnen und Schüler zumutbar sein. Es gilt:

- Kindergarten: eine Länge bis zu 1.5 km.
- Unterstufe: eine Länge bis zu 2 km.
- Mittelstufe: eine Länge bis zu 3 km.
- Sekundarstufe: innerhalb der Gemeinde Gossau inkl. Wachten immer zumutbar.

<sup>4</sup> Eine Mittagszeit von 30 Min. ist gewährleistet.

<sup>5</sup> Grundsätzlich ist öffentlicher Bustransport für Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse zumutbar.

<sup>6</sup> Sollten die definierten Längen des Schulweges überschritten werden oder der Weg unzumutbar sein, erlässt die Schule auf eigene Kosten geeignete Massnahmen.

<sup>7</sup> Die Verantwortung dafür liegt bei der Schulverwaltung, welche allfällige Massnahmen prüft, beschliesst und kommuniziert.

<sup>8</sup> Falls der Fahrplan und die bestehende Kapazität der Schulbusse es zulassen, können im Sinne einer Ausnahme weitere Kinder gefahren werden. Es besteht kein Anrecht darauf. Schulbuskapazitäten werden dafür nicht ausgebaut.

<sup>9</sup> Für die Sekundarschülerinnen und -schüler besteht die Möglichkeit zur Selbstverpflegung im Schulhaus.

<sup>10</sup> Eltern steht es frei, zusätzliche, freiwillige Massnahmen zur Schulwegsicherung zu organisieren.